

# **Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule für Gesundheit**

**vom 12.10.2018, zuletzt geändert am 02.07.2021**

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 17, 22a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 377) i.V.m. § 6b Absatz 4 der Grundordnung der Hochschule für Gesundheit, zuletzt geändert am 4.11.2020 und 26.05.2021, gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Hochschule für Gesundheit folgende Geschäftsordnung:

## **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Findungskommission

§ 3 Sitzungen der Hochschulwahlversammlung

§ 4 Vorbereitungen zur Wahl

§ 5 Wahl und Abstimmungen

§ 6 Abwahl eines Präsidiumsmitglieds

§ 7 Protokoll

§ 8 Verschwiegenheit

§ 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Hochschulwahlversammlung soweit im Hochschulgesetz des Landes NRW sowie der Grundordnung der Hochschule keine anderen Regelungen getroffen sind.

### **§ 2**

#### **Findungskommission**

(1) Die Findungskommission tagt nichtöffentlich. Sie kann bei Bedarf Gäste zulassen. Die Einladung zu Sitzungen der Findungskommission erfolgt in der Regel zwei Wochen vor Sitzungstermin per Textform.

(2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hochschulrats und mindestens zwei Mitglieder des Senats anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Sofern hauptamtliche Präsidiumsmitglieder gewählt werden sollen, schlägt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung den Ausschreibungstext, die Auswahlkriterien und die Leitlinien des Fragenkatalogs für die Vorstellungsgespräche vor (vgl. § 4 Abs. 1). Der Ausschreibungstext berücksichtigt insbesondere das nach § 17 Abs. 2 HG NRW geforderte Anforderungsprofil für das Amt als Mitglied des Präsidiums. Sofern nicht-hauptamtliche Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten gewählt werden sollen, gibt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident den für die Ausschreibung maßgeblichen Aufgabenbereich des jeweils zu wählenden Vizepräsidiums vor.

(4) Die Findungskommission legt fest, in welchen Medien und Publikationen der Ausschreibungstext veröffentlicht wird und teilt es der Hochschulwahlversammlung mit.

(5) Die Findungskommission sichtet die fristgerecht (Datum des Eingangsstempels der Hochschule oder eines Eingangsvermerks) eingehenden Bewerbungsunterlagen und prüft, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber das im Ausschreibungstext festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllt. Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung alle Bewerbungen sowie die Begründungen vor, die zur Wahlempfehlung geführt haben. Bei der Wahl zu nicht-hauptamtlichen Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten prüft sie die eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung des Vorschlags bzw. der Stellungnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. des designierten Präsidenten.

(6) Soweit die Wahl das Benehmen der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. des designierten Präsidenten voraussetzt, muss die Findungskommission ihr bzw. ihm ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident kann auf eine Stellungnahme schriftlich verzichten. Die Findungskommission stellt das Benehmen her und dokumentiert es.

(7) Zur Vorbereitung der Wahl der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums legt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident der Findungskommission einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die zu besetzende Stelle vor. Die Findungskommission prüft in diesem Fall, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber das festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllen. Ergibt die Prüfung, dass das Anforderungsprofil von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht erfüllt wird, wird die Präsidentin bzw. der Präsident aufgefordert, erneut von ihrem bzw. seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Verbleibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei ihrem bzw. seinem Vorschlag, dann legt die Findungskommission den Vorschlag der Hochschulwahlversammlung mit den Voten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Findungskommission zur Entscheidung vor.

(8) Im Übrigen gilt § 6a der Grundordnung.

### **§ 3**

#### **Sitzungen der Hochschulwahlversammlung**

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft in der Regel zwei Wochen vor Termin und in der Regel per Textform eine Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein.

(2) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden festzustellen.

### **§ 4**

#### **Vorbereitungen zur Wahl**

(1) Sofern hauptamtliche Präsidiumsmitglieder gewählt werden sollen, beschließt die Hochschulwahlversammlung den Ausschreibungstext, die Auswahlkriterien und die Leitlinien des Fragenkatalogs für die Vorstellungsgespräche auf Grundlage des Vorschlags der Findungskommission (vgl. § 2 Abs. 3). Die Hochschulwahlversammlung kann vom Vorschlag der Findungskommission abweichen sofern das Anforderungsprofil des § 17 Abs. 2 HG NRW berücksichtigt wird.

(2) Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, in denen sich die empfohlenen bzw. vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber vorstellen, sind hochschulöffentlich. Auf Vorschlag der Findungskommission kann die Hochschulwahlversammlung die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. Beratungen der Hochschulwahlversammlung über die Bewerberinnen bzw. Bewerber finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

### **§ 5**

#### **Wahl und Abstimmungen**

(1) Die gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 HG NRW erforderlichen Mehrheiten für die Wahl sind absolute Mehrheiten. Nicht abgegebene Stimmen oder Enthaltungen wirken sich als Nein-Stimmen aus. Stimmabsprachen und Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

(2) Das gem. § 22a Abs. 1 Satz 2 HG NRW erforderliche paritätische Stimmenverhältnis zwischen Senat und Hochschulrat wird durch die Gewichtung der Stimmen nach § 6b Abs. 3 Grundordnung hergestellt. Dies bedeutet bei der derzeitigen Besetzung von 12 stimmberechtigten Senatsmitgliedern und 6 stimmberechtigten Hochschulratsmitgliedern, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit mindestens 37 Ja-Stimmen (gewichtet) der Senatsmitglieder und 37 Ja-Stimmen (gewichtet) der Hochschulratsmitglieder als Präsidiumsmitglied gewählt ist.

(3) Falls keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderlichen Mehrheiten erhält, kann die Hochschulwahlversammlung beschließen, dass ein zweiter ggf. dritter Wahlgang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 HG NRW stattfindet. Sofern ein zweiter bzw. ein dritter Wahlgang nicht stattfindet bzw. die erforderlichen Mehrheiten auch hier nicht erreicht wurden, gibt die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung das Verfahren unverzüglich an die Findungskommission zurück und bittet um einen neuen Vorschlag.

(4) Eine sonstige Beschlussfassung der Hochschulwahlversammlung, die keine Wahl- oder Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist, bedarf jeweils der Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung insgesamt und zugleich jeweils der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats.

## **§ 6**

### **Abwahl eines Präsidiumsmitglieds**

(1) Sofern ein Abwahlbegehren eines Präsidiumsmitglieds gem. § 17a Abs. 1 HG NRW i.V.m. § 6 Abs. 3 und 4 Grundordnung eingeleitet werden soll, bestellt die Hochschulwahlversammlung zwei ihrer Mitglieder als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer des Abwahlausschusses gem. § 17a Abs. 5 HG NRW. Die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist gem. § 17a Abs. 5 S. HG NRW die bzw. der Vorsitzende des Abwahlausschusses.

(2) Sofern das Abwahlbegehren eines Präsidiumsmitglieds gem. § 17a HG NRW i.V.m. § 6 Abs. 3 und 4 Grundordnung zugelassen wurde, beruft die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung vor der Abstimmung eine Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein. Die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt das betroffene Präsidiumsmitglied zu der Sitzung ein, in der diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung gegeben wird (vgl. § 17a Abs. 3 HG NRW). Das Protokoll der Sitzung enthält auch die wesentlichen Aspekte der Stellungnahme des betroffenen Präsidiumsmitgliedes und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung sowie durch das betroffene Präsidiumsmitglied unterzeichnet.

(3) Nach der Stellungnahme des betroffenen Präsidiumsmitglieds in der Hochschulwahlversammlung beschließt das Gremium innerhalb einer angemessenen Frist in geheimer Abstimmung eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren gem. § 17a Abs. 3 Satz 4 HG NRW.

## **§ 7**

### **Protokoll**

(1) Über die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung wird von der bzw. dem durch die Versammlung benannten Protokollführerin bzw. -führer ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll gefertigt.

(2) Das Protokoll wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet.

(3) Das Protokoll wird hochschulintern veröffentlicht. Dies gilt nicht für Protokollierungen nicht-öffentlicher Sitzungsteile.

(4) Das Protokoll wird zu Beginn einer Sitzung durch die Hochschulwahlversammlung verabschiedet. Änderungswünsche und Ergänzungen seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung sind bis zur Verabschiedung anzumelden.

**§ 8**  
**Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen insbesondere Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sowie Beratungsergebnisse in für vertraulich erklärten Angelegenheiten nicht weitergeben.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.